



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

10 / 2016

Vom 31. August 2016

Inhaltsübersicht

1. Finanzordnung der Studierendenschaft des Fachbereichs 06 Translations-
Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz in Gernersheim vom 12. November 2015

Seite 723 ff
2. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 –
Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik
vom 11. August 2016

Seite 732 ff
3. Berichtigung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-
Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Februar 2013 (StAnz.
S. 506)

Seite 754
4. Berichtigung der Vierten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die
Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der
Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Januar 2016 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 01/2016, S. 156)

Seite 755

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU - 10/2016

5. Berichtigung der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 03. November 2015 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 12/2015, S. 907)

Seite 756

6. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Juli 2016

Seite 757 f

7. Berichtigung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1911)

Seite 759

8. Berichtigung der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Januar 2016 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 01/2016, S. 115)

Seite 760

9. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2016/2017 vom 30. August 2016

Seite 761 ff

10. 16. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. August 2016

Seite 764 ff

11. Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. August 2016

Seite 767 ff

**Präambel
Finanzordnung
der Studierendenschaft des Fachbereichs 06 Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz in
Germersheim**

vom 12.11.2015

Auf Grund des § 108 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft des FTSK der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim am 12.11.2015 die folgende Finanzordnung beschlossen. Diese Finanzordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 18.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Die Finanzordnung regelt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft des FTSK der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim. Sie gilt für alle Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft einschließlich der Fachschaften.
2. Soweit in dieser Finanzordnung nicht anders bestimmt, sind die §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2) entsprechend anzuwenden.

**§ 2
Aufstellung des Haushaltsplans**

1. Der Haushaltsplan wird jeweils für ein Haushaltsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn und spätestens bis zum 10.12. des vorherigen Haushaltsjahres durch Beschluss des Studierendenparlamentes festgestellt (§ 26 Abs. 3 der Satzung).
2. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Er ermächtigt den Allgemeinen Studierendenausschuss, Ausgaben zu leisten und Verbindlichkeiten einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

**§ 3
Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben, Stellen**

1. Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
2. Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabtiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und entsprechend zu erläutern. Die Zuordnung ist

so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erkennbar ist. In dem Haushaltsplan sind mindestens gesondert darzustellen:

- a) bei den Einnahmen: Studierendenschaftsbeiträge, Darlehensrückflüsse, Einnahmen aus zulässiger wirtschaftlicher Betätigung (z.B. Veranstaltungen) und Entnahmen aus Rücklagen,
- b) bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft, Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung (z.B. Veranstaltungen) und Zuführung an Rücklagen. Stellen für Angestellte und Arbeiter sind in den Erläuterungen zu den Vergütungen auszuweisen. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

3. Zuweisungen für die Fachschaften in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln sind getrennt von den anderen Ausgaben zu veranschlagen und durch Haushaltsvermerke ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen.

4. Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag) auf volle 10 € gerundet auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder - soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist - sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Jahresabschlussergebnis des vorvergangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

5. Ausgabebetitel können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabeansätze erhöhen oder vermindern.

§ 4

Überschuss, Fehlbetrag, Nachtrag

1. Ein voraussichtlicher Überschuss des ablaufenden Haushaltsjahres ist in den folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Fehlbetrag als Ausgabe zu veranschlagen.

2. Änderungen des Haushaltsplanes sind nur durch Nachtragshaushalt möglich. Die §§ 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Ausführung des Haushaltsplans

1. Der Finanzreferent/die Finanzreferentin bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Bewirtschaftung darüber hinaus mit Genehmigung des Studierendenparlamentes weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses oder ein Mitglied des Revisionsausschusses des Studierendenparlamentes mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen.
2. Hält der Finanzreferent/die Finanzreferentin durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlamentes die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann er/sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung des Finanzreferenten/der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät.
3. Der Finanzreferent/die Finanzreferentin hat bezüglich der in Abs. 2 aufgeführten Ausgaben dem Studierendenparlament bzw. dem Allgemeinen Studierendenausschuss vor der Beschlussfassung über die aktuelle Finanzlage Bericht zu erstatten. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherinnen haben Abrechnungen über Veranstaltungen spätestens vier Wochen nach deren Durchführung dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin vorzulegen. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden vom Finanzreferenten/von der Finanzreferentin festgestellt und zur Zahlung angewiesen. Sitzungsgelder sind spätestens bis sechs Wochen nach Feststellung auszuführen. Ansprüche auf Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder müssen binnen zwei Monaten angemeldet werden. Andernfalls verfällt der Anspruch.
4. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind für die Länge ihrer Amtszeit monatlich auszuführen. Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes. Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses darf 14% des jeweiligen monatlichen Baföghöchstförderungssatzes nicht übersteigen.

§ 6

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

1. Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
2. Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, wie sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.
3. Deckungsfähige Ausgaben (§ 3 Abs. 5) dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zu Gunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§ 7

Bruttonachweis, Einzelnachweis

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. Lediglich Rückzahlungen zu viel erhobener Einnahmen sind bei den Einnahmetiteln und zu viel geleistete Ausgaben bei den Ausgabtiteln rot abzusetzen, wenn sie in demselben Haushaltsjahr vorgenommen werden.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Deckungsfähigkeit

Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, dürfen erst geleistet werden, wenn ein Nachtrag zum Haushalt in Kraft getreten ist. Dies gilt nicht für unabweisbare Ausgaben, insbesondere für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushaltes eingespart werden.

§ 9

Zeitliche und sachliche Bindung

Ausgaben dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

§ 10

Kreditermächtigung, Verpflichtungen, Bürgschaften

1. Kredite - mit Ausnahme von Kassenverstärkungskrediten - dürfen nicht aufgenommen werden.
2. Kassenverstärkungskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn in dem Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans der Höchstbetrag festgesetzt ist.
3. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden. Dauerhafte Verträge, die über ein Haushaltsjahr hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes.

§ 11

Vorschüsse, Darlehen

Vorschüsse und Darlehen sind als Ausgaben, Darlehensrückzahlungen als Einnahmen bei den entsprechenden Titeln zu buchen. Als Verwahrung sind lediglich zu Unrecht gezahlte Beträge zu behandeln und abzuwickeln.

§ 12 Rücklagen

1. Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet.
2. Die Studierendenschaft hat zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft eine Kassenverstärkungsrücklage anzusammeln. Sie beträgt mindestens 5% der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden.
3. Soweit erforderlich, ist für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Gebrauch oder aus sonstigen Gründen ersetzt werden müssen, eine Erneuerungsrücklage anzusammeln.
4. Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf 20 % der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden nicht übersteigen.
5. Die Zuführungen zu Rücklagen und die Entnahmen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen.
6. Die Rücklagen sind bei mündelsicheren Kreditinstituten auf Sparkonten zu halten, deren Guthaben mit Stichworten zu sichern sind. Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder für die Erneuerungsrücklage eine andere gegen Missbrauch gesicherte Form der Anlage beschließen.
7. Zinsen aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie fließen nicht den Rücklagen zu, sondern sind als Einnahmen nachzuweisen.

§ 13 Kreditaufnahme

Kassenverstärkungskredite dürfen bis zur Höhe von 1/12 der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 15000€ in Anspruch genommen werden. Das Studierendenparlament kann im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans eine niedrigere Höchstgrenze festlegen.

§ 14 Vorläufige Haushaltsführung

1. Grundlage für die Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes sind die Ansätze des Vorjahres. Von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung 1/12 in Anspruch genommen werden.
2. Sieht der Entwurf des Haushaltsplans niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.
3. Neue Stellen dürfen erst nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden.

§ 15

Zuwendungen für die Fachschaften

1. Sind Zuweisungen für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel (§ 19 Abs. 2 der Satzung) veranschlagt, gelten sie für die Studierendenschaft rechnermäßig als abgewickelt, sobald sie als Ausgabe vom entsprechenden Titel an die Fachschaft überwiesen worden sind.
2. Für die Bewirtschaftung der Mittel durch die Fachschaft sind die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7, 14 und 16 dieser Finanzordnung entsprechend anzuwenden. Bei der Bewirtschaftung der Mittel ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahme zu buchen.
3. Werden die Zuweisungen für die Fachschaften nicht als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt, sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Fachschaften nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung beim Allgemeinen Studierendenausschuss abzuwickeln.

§ 16

Kassenanordnungen

1. Kassenanordnungen sind vom Finanzreferenten/von der Finanzreferentin zu unterzeichnen. Er/sie kann diese Befugnis schriftlich auf weitere Mitglieder, denen Befugnisse nach § 5 Abs. 1 zustehen, übertragen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt der Finanzreferent/die Finanzreferentin oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Revisionsausschusses das Studierendenparlamentes die Verantwortung dafür, dass
 - a) offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
 - b) die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist,
 - c) der Titel richtig bezeichnet ist und
 - d) Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.Die Kassenanordnung muss zusammen mit den ihr beigelegten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

2. Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit kann mit der Anordnung nach Abs. 1 verbunden werden. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit obliegt dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin.

§ 17

Kassenführung

1. Kassen- und Bankvollmacht haben der Finanzreferent/die Finanzreferentin und der 1. Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Einzahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Scheck) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.
2. Über jede Bareinzahlung ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist. Über jede Barauszahlung ist vom Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die Einzahlungs- und Auszahlungsquittungen sind chronologisch zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren. Bei Einnahmen, die nach der

Entscheidung des Finanzreferenten/der Finanzreferentin listenmäßig erfasst werden, tritt an die Stelle der Einzelquittung die Unterschrift des Einzahlers in der Liste als Einzahlungsbestätigung.

3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Rechnungsbelege sind chronologisch zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren.

§18 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr wird in bar über die Kasse und über bis zu drei Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postscheckamt) abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden.

2. Das Bargeld in der Kasse darf den Betrag von 2.000€ nicht überschreiten. Zahlungsmittel, Überweisungsträger und Scheckhefte sowie Sparbücher sind vom Finanzreferenten/von der Finanzreferentin unter Verschluss zu halten.

3. Über die Konten darf der Finanzreferent/die Finanzreferentin nur gemeinsam mit dem Leiter des Revisionsausschusses verfügen, der unterschreibungsberechtigt ist, aber nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen betraut sein darf.

4. Der Finanzreferent/die Finanzreferentin hat den Kassenbestand mindestens einmal monatlich zu ermitteln und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassensollbestand aus Bargeld und dem Guthaben auf den Konten zusammensetzt. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

5. Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungen sind nach Abschluss des Haushaltsjahres 6 Jahre geordnet und sicher aufzubewahren.

§19 Buchführung

1. Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die nach § 17 Abs. 1 angenommenen Beträge, die einem Titel noch nicht zugeordnet werden können, sowie Kassenverstärkungskredite sind als Verwahrungen nachzuweisen. Die Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem Sie eingegangen oder geleistet worden sind.

2. Die Kassenanordnungen sind nach Titeln getrennt fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen.

Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag im nächsten Haushaltsjahr als Ausgabe nachzuweisen. Ein Überschuss ist im nächsten Haushaltsjahr als Einnahme zu buchen.

§20 Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt der Finanzreferent/die Finanzreferentin das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Isteinnahmen und Istaussgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§21 Kassenprüfung, Rechnungsprüfung

1. Die Geschäftsführung des Finanzreferenten/der Finanzreferentin unterliegt der Prüfung durch den Revisionsausschuss. Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören und auch nicht mit der Anordnung und Ausführung von Zahlungen betraut sein. Der Finanzreferent/die Finanzreferentin ist verpflichtet, den Revisionsausschuss zweimal im Semester während der Vorlesungszeit zur Überprüfung der Einzelheiten der Kassenführung einzuberufen. Über die Überprüfung ist dem Studierendenparlament ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

2. Die mindestens einmal im Jahr unvermutet durchzuführende Kassenprüfung dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

- a) der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme),
- b) Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
- c) die erforderlichen Kassenanordnungen und die begründenden Belege vorhanden sind und
- d) die Vordrucke für Schecks und Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.

Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

3. Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses (§ 20) ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Absatz 2 Buchst, a) bis c) gilt entsprechend. Die Jahresabschlussprüfung dient darüber hinaus dem Zweck festzustellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist.

§731

Entlastung, Genehmigung des Jahresabschlusses

1. Der Revisionsausschuss legt den geprüften Jahresabschluss dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vor. Das Studierendenparlament kann eine Stellungnahme des Revisionsausschusses verlangen.
2. Der Entlastungsbeschluss ist mit dem Jahresabschluss und den Berichten des Revisionsausschusses unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen (§ 111 Abs. 3 Hochschulgesetz).

§23

Haftung

Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Finanzordnung haften die Betroffenen der Studierendenschaft für den dadurch entstandenen Schaden nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§24

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Finanzordnung der Studierendenschaft außer Kraft.

Germersheim, den 18.07.2016

Das StuPa-Präsidium

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik**

vom 11. August 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik am 27. April 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 26. Juli 2016, Az. 03/02/08/01/00-069 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik vom am 10. Februar 2012 (StAnz. S. 564), geändert mit Ordnung am 26. Mai 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08 /2014, S. 309), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
§ 9 erhält folgende Überschrift:
„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
 - a. 3. § 6 wird wie folgt geändert: Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:
62 bzw. 64 SWS in den Pflichtmodulen und ca. 52 SWS in den Wahlpflichtmodulen.
Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

 - b. In Absatz 2 erhält die tabellarische Auflistung der Leistungspunkte folgende Fassung:

”

1.	auf die Pflichtmodule	77-81 LP
-	davon auf Praktika	5 LP

2.	auf die Wahlpflichtmodule	56 LP
	- davon auf Praktika	6 LP
	- davon auf Hauptseminare	8 LP
3.	auf das Anwendungsfach gemäß Absatz 5	mind. 14-18 LP
4.	auf den Spezialisierungsbereich(Auswahl 1 aus 3)	mind. 12 LP
	zur Auswahl stehen:	
	- weitere Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Informatik	12 LP
	- Ergänzung des Anwendungsfaches	12 LP
	- externes Berufspraktikum gemäß Absatz 4	12 LP
5.	auf den Bereich Softskills	6 LP
6.	auf das Abschlussmodul (Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium)	13 P

“

c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Der Prüfungsausschuss kann für den Wahlpflichtbereich weitere Module zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die relevanten Inhalte und die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Voraussetzung für die Anerkennung dieser Module ist jedoch, dass die erworbenen Kompetenzen dem Profil des Bachelorstudiengangs entsprechen. Für diese Module müssen ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein. Der Prüfungsausschuss führt eine Liste, in der sämtliche genehmigte Module einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Modul bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung dieser weiteren Module im Wahlpflichtbereich aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits in die Module eingeschrieben sind, der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums zu ermöglichen.“

d. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. Absatz 4 erhält die neue Nummerierung „5“.

bb. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Praktikumplatzes“ jeweils durch das Wort „Praktikumsplatzes“ ersetzt.

e. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa. Absatz 5 erhält die neue Nummerierung „6“.

bb. Die Aufzählung der Anwendungsfächer wird wie folgt geändert:

aaa. Das Anwendungsfach „Publizistik“ wird gestrichen.

bbb. Das Anwendungsfach „Sportwissenschaft und Sportmedizin“ erhält die neue Nummerierung „9“.

ccc. Das Anwendungsfach „Wirtschaftsrecht und Medienrecht“ erhält die neue Nummerierung „10.“.

ddd. Das Anwendungsfach „Wirtschaftswissenschaften“ erhält die neue Nummerierung „11.“.

eee. Die Nummerierung „12.“ wird gestrichen.

cc. Nach der tabellarischen Auflistung der Anwendungsfächer werden folgende Sätze neu eingefügt:

„Bei Wahl des Anwendungsfachs Mathematik sind statt der Module „Mathematik für Informatiker I“ und „Mathematik für Informatiker II“ die Module „Analysis“ und „Lineare Algebra“ zu wählen. Auf Grund der erhöhten Leistungspunkte bei den Modulen „Analysis“ und „Lineare Algebra“ sind im Anwendungsfach Mathematik nur 14 LP zu erbringen.

Bei Wahl des Anwendungsfachs Physik sind statt der Module „Mathematik für Informatiker I“ und „Mathematik für Informatiker II“ die Module „Mathematik für Physiker I“ und „Mathematik für Physiker II“ zu wählen. Auf Grund der erhöhten Leistungspunkte bei den Modulen „Mathematik für Physiker I“ und „Mathematik für Physiker II“ sind im Anwendungsfach Physik nur 14 LP zu erbringen.“

4. In § 8 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 7“ ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

- (1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung (Anerkennungssatzung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung.
- (2) Entsprechend § 2 Abs. 11 der Anerkennungssatzung können abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anerkennungssatzung maximal Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang Informatik anerkannt werden.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden.“

6. In § 11 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.

7. § 13 Abs. 7 Satz 19 erhält folgende Fassung:

„Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird die Wortgruppe „mindestens 18 Leistungspunkte“ durch die Wortgruppe „14 o. 18 Leistungspunkte“ ersetzt.

bb. In Satz 5 wird vor der Wortgruppe „18 Leistungspunkten“ das Wort „maximal“ eingefügt.

b. In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

c. In Absatz 5 Satz 1 wird der Satzteil „(dabei gehen die Module „Algebra“ und „Analysis“ jeweils mit 7 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein)“ gestrichen.

9. In § 20 Abs. 1 wird Satz 6 durch folgenden Satz ersetzt:

„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“

10. In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird die Wortgruppe „Sommersemester 2016“ durch die Wortgruppe „Sommersemester 2018“ ersetzt.

11. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science Informatik“

Erläuterungen:

Legende:

A	=	Bereich Technische Informatik
AB	=	Abschlussmodul
AF	=	Anwendungsfachmodul
B	=	Bereich Angewandte und praktische Informatik
BP	=	Berufspraktikum
C	=	Bereich Theoretische Informatik
D	=	Informatik - Interdisziplinär
I	=	Informatik-Modul
LP	=	Leistungspunkt(e)
M	=	Mathematik-Modul
P	=	Pflichtveranstaltung

Pr	=	Praktikum
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Informatik.

Das Studium gliedert sich wie folgt:

M-00 Mathematischer Brückenkurs

**I. Pflichtmodule
Mathematik**

28 LP

M-01	Diskrete Mathematik für Informatiker	8 LP
M-02a	Mathematik für Informatiker I	7 LP
M-02b	Mathematik für Informatiker II	7 LP
M-03	Statistik für Informatiker	6 LP

Mathematik bei Wahl des Anwendungsfachs Mathematik

32 LP

(Bei Wahl des Anwendungsfachs Mathematik können insgesamt inkl. der folgenden Mathematikveranstaltungen 48 oder 60 LP belegt werden)

M-01	Diskrete Mathematik für Informatiker	8 LP
M-02c	Lineare Algebra	9 LP
M-02d	Analysis	9 LP
M-03	Statistik für Informatiker	6 LP

Mathematik bei Wahl des Anwendungsfachs Physik

32 LP

(Bei Wahl des Anwendungsfachs Physik können insgesamt inkl. der folgenden Mathematikveranstaltungen 48 oder 60 LP belegt werden)

M-01	Diskrete Mathematik für Informatiker	8 LP
M-02e	Mathematik für Physiker I	9 LP
M-02f	Mathematik für Physiker II	9 LP
M-03	Statistik für Informatiker	6 LP

Informatik	55 LP
I-03 Softskills	6 LP
I-04 Technische Grundlagen der Informatik	5 LP
I-05 Theoretische Grundlagen der Informatik	10 LP
I-06 Programmierung	12 LP
I-07 Programmiersprachen	5 LP
I-08 Software Engineering	8 LP
I-09 Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	9 LP

II. Wahlpflichtmodule 56 LP

Im Bereich der Wahlpflichtmodule müssen insgesamt 56 LP eingebracht werden. Aus den Bereichen A, B und C sind jeweils mindestens 10 LP zu erbringen, wobei aus diesen Bereichen insgesamt zwei Praktika und zwei Hauptseminare zu wählen sind.

Im Wahlpflichtbereich ist **mindestens** eine mündliche Modulabschlussprüfung abzulegen.

A – Technische Informatik	min. 10 LP
I-10/A Betriebssysteme	6, 9 o. 10 LP
I-11/A Verteilte Systeme	6, 9 o. 10 LP
I-12/A Kommunikationsnetze	6, 9 o. 10 LP
I-13/A IT-Sicherheit (kann auch in Bereich B gewählt werden)	6, 9 o. 10 LP
I-14/A High Performance Computing	6, 9 o. 10 LP
I-15/A Parallel Algorithms and Architectures	6, 9 o. 10 LP
B – Angewandte und praktische Informatik	min. 10 LP
I-16/B Softwaretechnik	6, 9 o. 10 LP
I-17/B Datenbanken	6, 9 o. 10 LP
I-18/B Nicht-Standard-Datenbanken	6, 9 o. 10 LP
I-19/B Data Mining	6, 9 o. 10 LP
I-20/B Machine Learning	6, 9 o. 10 LP
I-21/B Künstliche Intelligenz	6, 9 o. 10 LP
I-22/B Computergrafik	6, 9 o. 10 LP
I-23/B Webanwendungen	6, 9 o. 10 LP
I-24/B Einführung in die Bioinformatik	6, 9 o. 10 LP
C – Theoretische Informatik	min. 10 LP
I-25/C Kryptographie	6, 9 o. 10 LP

I-26/C	Modellierung I	6, 9 o. 10 LP
I-27/C	Modellierung II	6, 9 o. 10 LP
I-28/C	Fortgeschrittene Algorithmen	6, 9 o. 10 LP

III. Module im Anwendungsfach **14 o. 18 LP**
(Beim gewählten Anwendungsfach Mathematik oder Physik sind nur 14 LP notwendig.)

AF-xx	Anwendungsfach	14 o. 18 LP
-------	----------------	-------------

IV. Spezialisierungsbereich (Auswahl 1 aus 3) **12 LP**

I-xx/A/B/C	Module aus dem Wahlpflichtbereich Informatik (II.)	12 LP
AF-xx	Module aus dem Anwendungsfach (Biologie, Mathematik, Physik o. Wirtschaftswissenschaften) (III.)	12 LP
BP-29	Berufspraktikum	12 LP

V. Abschlussmodul **13 LP**

AB-30	Abschlussmodul	13 LP
-------	----------------	-------

M-00 Mathematischer Brückenkurs						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mathematischer Brückenkurs	V+Ü	1	freiwillig	Blockkurs		
Modulprüfung:	Freiwillige Veranstaltung					
Gesamt						
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I. Pflichtmodule

M-01 Diskrete Mathematik für Informatiker (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Diskrete Mathematik für Informatiker	V	1	P	4 SWS	5 LP	
	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); § 13 Abs. 5					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

M-02a Mathematik für Informatiker I (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mathematik für Informatiker I	V	2	P	3 SWS	4 LP	
	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.); § 13 Abs. 5. Die Bewertung geht nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				5 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

M-02b Mathematik für Informatiker II (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mathematik für Informatiker II	V	3	P	3 SWS	4 LP	
	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.); § 13 Abs. 5. Die Bewertung geht nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				5 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

M-03 Statistik für Informatiker (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Statistik für Informatiker	V	4(3)	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	4(3)	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten), §13 Abs. 5.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Bei Wahl des Anwendungsfachs „Mathematik“ sind anstatt der Module „Mathematik für Informatiker I“ und „Mathematik für Informatiker II“ die Module „Lineare Algebra“ und „Analysis“ zu wählen.

M-02c Lineare Algebra (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lineare Algebra u Geometrie I	V	2	P	4 SWS	6 LP	
	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.); §13 Abs. 5. Die Bewertung geht nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

M-02d Analysis (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Analysis I	V	3	P	4 SWS	6 LP	
	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.); §13 Abs. 5. Die Bewertung geht nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Bei Wahl des Anwendungsfachs Physik sind anstatt der Module „Mathematik für Informatiker I“ und „Mathematik für Informatiker II“ die Module „Mathematik für Physiker I“ und „Mathematik für Physiker II“ zu wählen.

M-02e Mathematik für Physiker I (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mathematik für Physiker I	V	2	P	4 SWS	6 LP	
	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.); § 13 Abs. 5. Die Bewertung geht nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

M-02f Mathematik für Physiker II (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mathematik für Physiker IIa (SS) oder IIb (WS)	V	3	P	4 SWS	6 LP	
	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.); § 13 Abs. 5. Die Bewertung geht nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-03 Softskills (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Fachübergreifende Veranstaltungen aus dem Angebot von - Studium Generale, - Sprachkursen - Geschichte der Naturwissenschaften - weitere Angebote gem. Ankündigung	V+Ü	1	P	Gemäß Angebot jeweils 1-4 SWS	x LP	Klausur/en (120 Min.)
Modulprüfung:	Das Modul wird nicht benotet.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anmerkungen	Die fachübergreifenden Veranstaltungen können aus dem Angebot des „Studium Generale“, Sprachkursen des Fremdsprachenzentrums, des Department of English and Linguistic und weiteren Veranstaltungen aus dem Kontext „Softskills“ (die vom Institut empfohlen werden) gewählt werden. Als weitere Veranstaltungen bieten sich auch „Geschichte der Naturwissenschaften“ oder die „Einführung in die Wissenschaftsgeschichte“ an.					

I-04 Technische Grundlagen der Informatik (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Technische Informatik	V Ü	1(2) 1(2)	P P	2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); § 13 Abs. 5.					
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-05 Theoretische Grundlagen der Informatik (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	V Ü	2(1) 2(1)	P P	2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP	
Komplexitätstheorie	V Ü	3(2) 3(2)	P P	2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); § 13 Abs. 5.					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-06 Programmierung (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Einführung in die Programmierung	V	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (180 Min.)
	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
	P	1	P	2 SWS*	2 LP	
Einführung in die Softwareentwicklung	V	2(3)	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	2(3)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); § 13 Abs. 5.					
Gesamt				10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-07 Programmiersprachen (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Programmiersprachen	V	2(3)	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	2(3)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); § 13 Abs. 5.					
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-08 Software Engineering (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Software-Engineering	V	5(4)	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	5(4)	P	2 SWS	2 LP	
Praktikum	P	5(4)	P	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); § 13 Abs. 5.					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweieinhalbwöchigen Block absolviert

I-09 Datenstrukturen und effiziente Algorithmen (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	V	3(2)	P	4 SWS	6 LP	
	Ü	3(2)	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); § 13 Abs. 5.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

II. Wahlpflichtmodule

Im Bereich der Wahlpflichtmodule müssen insgesamt 56 LP eingebracht werden. Aus den Bereichen A, B und C sind jeweils mindestens 10 LP zu erbringen, wobei aus diesen Bereichen insgesamt zwei Praktika und zwei Seminare zu wählen sind.

Im Wahlpflichtbereich ist **mindestens** eine mündliche Modulabschlussprüfung abzulegen.

I-10/A Betriebssysteme (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Betriebssysteme	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausuren (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-11/A Verteilte Systeme (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Verteilte Systeme	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-12/A Kommunikationsnetze (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Kommunikationsnetze	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					

Gesamt		4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine		

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-13/A IT-Sicherheit (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) IT-Sicherheit	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-14/A High Performance Computing (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) High Performance Computing	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-15/A Parallel Algorithms and Architectures (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Parallele Algorithmen	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio

Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)		
Gesamt		4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine		

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-16/B Softwaretechnik (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Spezialisierung Softwaretechnik	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt		4-8 SWS		6, 9 o. 10 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-17/B Datenbanken (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Datenbanken	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt		4-8 SWS		6, 9 o. 10 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-18/B Nicht-Standard-Datenbanken (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Nicht-Standard-Datenbanken	V	5-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	5-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	6	WP	2 SWS	4 LP	

d) Praktikum	P	5-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-19/B Data Mining (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Data Mining	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

20/B Machine Learning (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Machine Learning	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-21/B Künstliche Intelligenz (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Künstliche Intelligenz	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	

c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-22/B Computergrafik (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Computergrafik	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-23/B Webanwendungen (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Client- u. serverseitige Webanwendungen	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-24/B Einführung in die Bioinformatik (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

a) Einführung in die Bioinformatik	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-25/C Kryptographie (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Kryptographie	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-26/C Modellierung I (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Modellierung I	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-27/C Modellierung II (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Modellierung II	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

I-28/C Fortgeschrittene Algorithmen (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Fortgeschrittene Algorithmen	V	4-6	P	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	P	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WP	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WP	2 SWS*	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				4-8 SWS	6, 9 o. 10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Praktikum wird im zweiwöchigen Block absolviert

III. Module im Anwendungsfach

Im Anwendungsfach sind insgesamt 18 LP zu erbringen. Bei Wahl des Anwendungsfachs Mathematik oder Physik sind 14 LP zu erbringen.

Wahlpflichtangebot der Anwendungsfächer (in allen Anwendungsfächer sind mindestens 18 LP zu erbringen)	Module	SWS	LP
Biologie			
Chemie für Biologen		4 SWS	6 LP
Botanik		6 SWS	9 LP
Zoologie		6 SWS	9 LP
Mikrobiologie u. Zellbiologie		6 SWS	9 LP
Genetik		6 SWS	9 LP

Biodiversität		8 SWS	12 LP
Geographie Grundlagen der Physischen Geographie Wahlpflichtbereich Geographie für Informatiker		8 SWS 4 SWS	12 LP 6 LP
Linguistik Einführung Ebenen des sprachlichen Wissens Sprache und Kommunikation	M.05.890.010b M.05.890.130b M.05.890.120b	8 SWS 4 SWS 4 SWS	14 LP 6 LP 5 LP
Mathematik Funktionalanalysis I Partielle Differentialgleichungen Grundlagen der Stochastik Grundlagen der Stochastik u. Stochastik I Grundlagen der Numerischen Mathematik Computeralgebra Weitere Module auf Nachfrage	NF-MathF NF-MathP NF-MathS1 NF-MathS2 NF-MathN1 NF-MathC	6/10 SWS 6/10 SWS 6/8 SWS 6/10 SWS 6/8 SWS 6/8 SWS	9/15 LP 9/15 LP 9/12 LP 9/15 LP 9/12 LP 9/12 LP
Musikwissenschaft Musikwissenschaft für Informatiker I Musikwissenschaft für Informatiker II	M.07.114.790 M.07.114.795	6 SWS 6 SWS	9 LP 9 LP
Philosophie Methoden der Philosophie Theoretische Philosophie I Philosophie der Neuzeit Theoretische Philosophie Schwerpunktmodul (systematisch) Wahlmodul (hist./syst.)		2 SWS 4 SWS 2 SWS 4 SWS 2 SWS 2 SWS	3 LP 7 LP 3 LP 7 LP 5 LP 2 LP
Physik Lehrangebot der Physik		10 SWS	14 LP
Psychologie Allgemeine Psychologie Entwicklungspsychologie Persönlichkeitspsychologie u. Diagnostik Gesundheitspsychologie	AF-PSY01 AF-PSY02 AF-PSY03 AF-PSY04	4 SWS 4 SWS 4 SWS 4 SWS	6 LP 6 LP 6 LP 6 LP
Sportwissenschaft u. Sportmedizin Variante 1: - Sportwissenschaftliche Grundlagen u. Methodenlehre (WPfl.) - Bewegung und Training (Pfl.) - Sportpsychologie u. quantitative Methoden Variante 2: - Sportwissenschaftliche Grundlagen u. Methodenlehre (WPfl.) - Bewegung und Training - Medizinische Grundlagen für - Bewegung u. Training (Pfl.) - Sportpsychologie u. quantitative -	AF-SPO01 AF-SPO02		5LP 13 LP 2 LP 5 LP 6 LP 12 LP 2 LP

Methoden			
Wirtschafts- und Medienrecht Grundlagen des Rechts; Wirtschaftsrechts Medienrecht	M.05.610.090b	8 SWS 4 SWS	12 LP 6 LP
Wirtschaftswissenschaften - Volkswirtschaft - Einführung in die VWL Grundzüge der Mikroökonomie Grundzüge der Makroökonomie	AF-VWL1 AF-VWL2	6 V+Ü 6 V+Ü	9 LP 9 LP
Betriebswirtschaftslehre Externes Rechnungswesen Operation Management Internes Rechnungswesen Finanzwirtschaft Unternehmensführung Absatzwirtschaft	AF-BWL1 AF-BWL2 AF-BWL3 AF-BWL4 AF-BWL5 AF-BWL6	4 V+Ü 4 V+Ü 4 V+Ü 4 V+Ü 4 V+Ü 4V+Ü	7 LP 7 LP 7 LP 7 LP 7 LP 7 LP

IV. Spezialisierungsbereich (Auswahl 1 aus 3)

I-10 bis I-28 Module aus dem Wahlpflichtbereich Informatik (II.)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung
Vorlesung und Übung aus dem Wahlpflichtbereich Informatik (II.)	V+Ü	5-6	WP	4 SWS	6 LP	
Vorlesung und Übung aus dem Wahlpflichtbericht Informatik (II.)	V+Ü	5-6	WP	4 SWS	6 LP	
Modulprüfung:	Entsprechend der Modulbeschreibungen aus dem Wahlpflichtbereich Informatik (II.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

AF-xx Module aus den Anwendungsfächern Biologie, Mathematik, Physik oder Wirtschaftswissenschaften (III.)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung
Veranstaltungen aus dem Anwendungsfach (III.)		5-6	WP	8 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	Entsprechend der Modulbeschreibungen aus dem Anwendungsfach (III.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

BP-29 Berufspraktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Berufspraktikum	P	5-6	P	1 SWS*	12 LP	
Modulprüfung:	Portfolio (Modul wird nicht benotet)					
Gesamt					12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule					

*Praktikum wird im Block absolviert

V. Abschlussmodul

AB-30 Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Bachelorarbeit		6	P	1 SWS	12 LP
Abschlusskolloquium		6	P		1 LP
Modulprüfung:	Schriftliche Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (30-45 Minuten). Die Note der Modulprüfung wird gemäß §17 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums im Verhältnis 4:1 gewichtet. Die Note geht mit 26 LP in die Abschlussnote ein.				
Gesamt					13 LP
Zugangsvoraussetzung	Gemäß § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung				

”

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die neu in den Bachelorstudiengang Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.
2. Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits in den Bachelorstudiengang Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik vom am 10. Februar 2012 (StAnz. S. 564) in der Fassung vom 26. Mai 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08 /2014, S. 309) fortsetzen wollen oder ob sie ihr Studium nach der in Artikel 2 Nr. 1 genannten Ordnung weiterführen wollen. Ein schriftlicher Antrag zum Wechsel ist bis zum 31.März 2017 an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich.

3. Das Recht, nach der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik vom vom am 10. Februar 2012 (StAnz. S. 564) in der Fassung vom 26. Mai 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08 /2014, S. 309) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2020/21 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Artikel 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2020 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2021/22 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 11. August 2016

Die Dekanin
des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Concettina Sfienti

**Berichtigung
der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-
Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 5. Februar 2013

(StAnz. S. 506)

In der gesamten Ordnung wird jeder Verweis auf § 16 Abs. 3 jeweils durch Verweis auf § 17 Abs. 3 ersetzt.

Mainz, den 11. August 2016

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des
Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

**Berichtigung
der vierten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 4. Januar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2016, S. 156)

Bei Artikel 1 Nr. 1 (Neufassung des Anhang 1 zu Nr. 3.2. Beifach Französisch (Studienstart Mainz)) werden folgende Korrekturen vorgenommen:

1. In Modul-Nr. 3 Buchstabe b) werden die Wörter „UE4 Perspectives littéraires 3/4“ durch die Wörter „UE4 Linguistique 3/4“ ersetzt.
2. In Modul-Nr. 5 Buchstabe b) werden die Wörter „Portfolio oder E-Portfolio“ durch die Wörter „Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)“ ersetzt.
3. In Modul-Nr. 6 Buchstabe a) wird in der Spalte „Gesamt“ die Zahl „8 LP“ durch die Zahl „10 LP“ ersetzt.
4. In Modul-Nr. 6 Buchstabe b) werden in der Spalte „LP / Arbeitsaufwand“ die Zahlen „7 / 210“ durch die Zahlen „6 / 180“ ersetzt.

Mainz, den 4. Juli 2016

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Berichtigung
der ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die
Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der
Fachbereiche 05 und 07
vom 3. November 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 12/2015, S. 907)

Bei Artikel 1 Nr. 1 (Anhang 1 American Studies / Études anglophones) werden folgende Berichtigungen vorgenommen:

1. In Buchstabe B Nr. 1 werden in der Zeile „Gesamtumfang“ die Zahl „26“ durch die Zahl „32“, in der Zeile „Pflichtlehrveranstaltungen“ die Zahl „22“ durch die Zahl „26“ und in der Zeile „Wahlpflichtveranstaltungen“ die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. In Buchstabe B Nr. 2 Buchstabe a) wird die Zahl „88“ durch die Zahl „89“, in Buchstabe b) die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
3. Buchstabe D wird wie folgt berichtigt:
 - a. In Modul-Nr. 1 „Methodology“ wird in der Zeile „Theory & Methodology (AS 510)“ das Wort „Minuten“ durch die Abkürzung „Min.“ ersetzt und werden in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ die Worte „Sprachpraktischer Eingangstest“ gestrichen.
 - b. In Modul-Nr. 2 „Early American Studies“ werden in der Zeile „Modulprüfung“ der Klammerzusatz „(15-20 Seiten)“ und in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ die Worte „Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesungen)“ gestrichen.
 - c. In Modul-Nr. 3 „Cultural Studies“ wird in der Zeile „Cultural Studies VI: Media Studies, Theater, and Performance (AS 514)“ das Kürzel „WP“ durch das Kürzel „P“ ersetzt und in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ die Worte „Sprachpraktischer Eingangstest“ gestrichen.
 - d. In Modul-Nr. 4 „Modern American Literature and Media“ wird in der Zeile „Graduate Seminar (AS 522)“ das Kürzel „HS“ durch das Kürzel „GS“ ersetzt und werden in der Zeile „Modulprüfung“ der Klammerzusatz „(15-20 Seiten)“ sowie in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ die Worte „Erfolgreicher Abschluss eines Bachelor-Studiengangs“ gestrichen.

Mainz, den 4. Juli 2016

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07**

vom 26.07.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 20. Juli 2016

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. Juli 2016, Az. 03/02/12/03/11/01/096 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang 1 zum Fach „American Studies / Études anglophones“ der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Dezember 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2015, S. 11), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. Januar 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2016, S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe B erhält folgende Fassung:

„B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	26 SWS (Mainz), 168 h (Dijon)
Pflichtlehrveranstaltungen:	22 SWS (Mainz), 168 h (Dijon)
Wahlpflichtveranstaltungen:	4 SWS (Mainz)

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 121 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a)	auf Pflichtveranstaltungen	90 LP
b)	auf die Wahlpflichtveranstaltungen	7 LP
c)	auf das Berufspraktikum	6 LP
d)	auf die Masterarbeit im Rahmen des Abschlussmoduls	18 LP

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum (6 Leistungspunkte) verpflichtend.“

2. Buchstabe D wird wie folgt geändert:

- a) Modul-Nr. 11 wird gestrichen.
- b) Nach Modul-Nr. 4 wird Modul-Nr. 5 in folgender Fassung eingefügt:

”

Modul-Nr. 5	Advanced Research and Academic Writing					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Advanced Academic Writing II (AS 520)	Ü	2	P	2 SWS	4 LP	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) in AS 520
Independent Studies	IS	2	P	-	4 LP	Exposé der Masterarbeit (5-10 Seiten)
Modulprüfung	Keine					
Modulnote	Keine					
Gesamt				2 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

“

c) In der Legende wird nach der Zeile

„h = Heures“

die Zeile

„IS = Independent Studies“

eingefügt.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß Artikel 1 tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft. Die Änderung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 26. Juli 2016

Der Dekan des
 Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
 Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

**Berichtigung
der Ordnung für die Prüfung im integrierten
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 31. Juli 2012

(StAnz. S. 1911)

In § 6 (Studienumfang, Module) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) wird die Zahl „53“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

Mainz, den 18. Juli 2016

Der Dekan des
Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des
Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

Der Dekan des
Fachbereiches 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**Berichtigung
der dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die
Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz
vom 4. Januar 2016**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2016, S. 115)

Bei Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b) (Änderungen im Beifach Französisch (Studienstart Mainz))
Doppelbuchstabe cc) Dreifachbuchstabe ggg), Modul-Nr. 6, werden in der Zeile Modulprüfung
die Wörter „der Übung“ durch die Wörter „des Seminars“ ersetzt.

Mainz, den 4. Juli 2016

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2016/2017
vom 30.08.2016**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15.07.2016 die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. April 2016 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 16.08.2016 (Az.: 15504 – 52 351-1/40 (1)) genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2016/2017 vom 28. April 2016, beschlossen durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. April 2016, genehmigt durch das Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 26.04.2016 (Az.: 974 – Tgb. Nr. 3333/16) wird wie folgt geändert:

(1) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Sommersemester 2017
FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft			
Erziehungswissenschaft	B.A. KF	139	49
Erziehungswissenschaft	Master	104	34
FB 02: Lehreinheit Psychologie			
Psychologie	B. Sc.	131	63
Psychologie Anwendungsorientierte	Master	40	19
Psychologie Klinisch-Gesundheitsbezogene	Master	40	19
FB 02: Lehreinheit Publizistik			
Publizistik	B.A. KF	169	56
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft			
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	522	175
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft			
International Economics	Master	71	24
Management	Master	207	73
Wirtschaftswissenschaften	B. Sc.	556	195
FB 05: Lehreinheit Filmwissenschaft			
Filmwissenschaft	B.A. KF	65	30
Filmwissenschaft	B.A. BF	40	17

(2) Anlage 2 wird wie folgt geändert

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2016/17

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft					
Erziehungswissenschaft B.A. KF	49				
FB 02: Lehreinheit Psychologie					
Psychologie B. Sc.	61	64	59	64	58
Psychologie Anwendungsorientierter Master	19	21	18		
Psychologie Klinisch-Gesundheitsbezogener Master	19	21	18		
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft					
International Economics Master	23	43			
Management Master	68	124			
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	181	310	159	281	144
FB 05: Lehreinheit Filmwissenschaft					
Filmwissenschaft B.A. KF	16	21	15	20	14
Filmwissenschaft B.A. BF	15	18	13	17	12

(3) Anlage 3 wird wie folgt geändert
Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2017

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehrinheit Erziehungswissenschaft					
Erziehungswissenschaft B.A. KF	90				
FB 02: Lehrinheit Psychologie					
Psychologie B. Sc.	65	59	64	59	62
Psychologie Anwendungsorientierter Master	21	19	19		
Psychologie Klinisch-Gesundheitsbezogener Master	21	19	19		
FB 03: Lehrinheit Wirtschaftswissenschaft					
International Economics Master	45	22			
Management Master	125	67			
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	334	167	295	152	266
FB 05: Lehrinheit Filmwissenschaft					
Filmwissenschaft B.A. KF	33	27	30	25	28
Filmwissenschaft B.A. BF	20	13	17	13	16

Artikel 2

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2016/2017 vom 28.04.2016 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 30.08.2016

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

16. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 29. August 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 27. April und am 30. Juni 2016,
und der Dekan des Fachbereichs 09 per Eilentscheid am 23. August 2016

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 24. August 2016, Az.: 03/02/12/02/02/01-017, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Juli 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 08/2016, S. 639), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Chemie wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „B Modularisierter Studienverlauf“ erhält der Abschnitt „2. Modulplan“ folgende Fassung:

„2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie 1 – Grundlagen
- Modul 2: Allgemeine und Anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen
- Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren
- Modul 4: Organische Chemie 1 – Grundlagen
- Modul 5: Organische Chemie 2 – Organische Synthesechemie
- Modul 6: Physikalische Chemie 1 – Grundlagen
- Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht
- Modul 8: Alltags- und Umweltchemie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.“

2. Im Anhang für das Fach Informatik erhält Modul 1 folgende Fassung:

”

Modul 1: Theoretische Grundlagen der Informatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	V	2/1	Pfl	2 SWS	3 LP	
	Ü	2/1	Pfl	2 SWS	2 LP	
Komplexitätstheorie	V	3/2	Pfl	2 SWS	3 LP	
	Ü	3/2	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

“

3. Im Anhang für das Fach Physik wird Buchst. B, Nr. 2 wie folgt geändert:

a) Modul 8 erhält folgende Fassung:

”

Modul 8	„Theoretische Physik 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Theoretische Physik 1	V+Ü	4 (3)	P	4+2	9	Keine
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit max. 180 Min.). Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

”

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den Bestimmungen in Nr. 2-4 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gilt für Studierende des Fachs Chemie, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Fachs Informatik, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Sie gelten auch für Studierende, die das geänderte Modul noch nicht begonnen haben.

(4) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 gelten für Studierende des Fachs Physik, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Die Änderungen gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2016/2017 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) eingeschrieben waren.

Mainz, den 29. August 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Concettina Sfienti

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 29. August 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 30. Juni 2016
und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 29. Juni 2016 und der Dekan per
Eilentscheid am 23. August 2016

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 24. August 2016, Az.: 03/02/12/02/03/01-013, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 21. März 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2016, S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Chemie wird wie folgt geändert:

a. Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ erhält folgende Fassung:

„B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 23 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 9 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Gesamtumfang: 13 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 13 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Organische Chemie 3 – Reaktionsmechanismen

Anorganische Chemie – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente

Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik

Physikalische Chemie 2 – Vertiefung

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Aktuelle Themen der modernen Anorganischen Chemie und vertiefende Fachdidaktik“

b. Modul 11 erhält den folgenden Titel:

„Modul 11 Organische Chemie 3 – Reaktionsmechanismen“

c. Modul 12 erhält folgende Fassung:

”

Modul 12 Anorganische Chemie – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Vorlesung Anorganische Chemie	V	2	P	3 SWS	5 LP	
b) Praktikum in Anorganischer Chemie	Pr	2	P	4 SWS	6 LP	
c) Seminar zum Praktikum in Anorganischer Chemie	S	2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (45 Min.)					
Gesamt				9 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

“

d. Modul 13 erhält folgende Fassung:

”

Modul 13 Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a)-1 Vorlesung und Übungen zu Speziellen Kapiteln der Anorganischen Chemie	V+Ü	3	WP	3 SWS	3 LP	

“

a)-2 Vorlesung und Übungen zu Speziellen Kapiteln der Organischen Chemie	V+Ü	3	WP	3 SWS	3 LP	
a)-3 Vorlesung und Übungen zu Speziellen Kapiteln eines chemischen Teil-fachs *)	V+Ü	3	WP	3 SWS	3 LP	
b) Fachdidaktikseminar zu speziellen Kapiteln der Chemie	S	3	P	3 SWS	3 LP	
c)-1 Schülerversuchs-praktikum zu speziellen Kapiteln der Anorgani-schen oder Organischen Chemie	Pr	4	WP	6 SWS	6 LP	Generalprobe Probeunterricht
c)-2 Arbeitskreispraktikum zu speziellen Kapiteln der Anorganischen oder Orga-nischen Chemie *)	Pr	4	WP	6 SWS	6 LP	Schriftliche Ausar-beitung
Modulprüfung	Bei Wahl von c)-1: Probeunterricht (75 Min.) Bei Wahl von c)-2: Seminarvortrag mit anschließender mündl. Prüfung (75 Min.)					
Gesamt				12 SWS	12 LP	
Zugangsvoraus-setzungen	Keine					
Sonstiges	*) Je nach Angebot im Fachbereich können spezielle Kapitel aus ande-ren chemischen Teilfächern die Vorlesung mit Übungen und das Ar-beitskreispraktikum in Anorganischer oder Organischer Chemie erset-zen.					

e. Modul 14 erhält folgende Fassung:

Modul 14 Physikalische Chemie 2 – Vertiefung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung Physika-lische Chemie 2	V	3	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)					
Gesamt				2 SWS	4 LP	
Zugangsvoraus-setzungen	Keine					

f. Modul 13a erhält folgende Fassung:

Modul 13a Aktuelle Themen der modernen Anorganischen Chemie und vertiefende Fachdi-daktik
--

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Vorlesung Anorganische Chemie	V		P	3 SWS	5 LP	
b) Fachdidaktikseminar zu speziellen Kapiteln der Chemie	S		P	4 SWS	4 LP	
c) Schülerversuchspraktikum zu speziellen Kapiteln der Anorganischen oder Organischen Chemie	Pr		P	6 SWS	6 LP	Generalprobe Probeunterricht
Modulprüfung	mündliche Prüfung zu a) (45 Min.) und Probeunterricht (75 Min.) zu c), Gewichtung jeweils 50%					
Gesamt				13 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

2. Der fachspezifische Anhang für das Fach Informatik wird wie folgt geändert:

a. Modul 10 erhält folgende Fassung:

Modul 10: Vertiefendes Wahlpflichtmodul						
Aus einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche A-C sind zwei Vorlesungen (plus zugehörige Übungen) im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten sowie ein inhaltlich zugehöriges Seminar auszuwählen. Es muss ein anderer Bereich als der aus Modul 11 gewählt werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Instituts für Informatik eingebracht werden.						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
A	Technische Informatik					
High Performance Computing	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Parallele Algorithms & Architectures	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Betriebssysteme	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Verteilte Systeme	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Webanwendungen	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Hauptseminar	HS	2/3	P	2 SWS	4 LP	
B	Angewandte und Praktische Informatik					
Datenbanken	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Nicht-Standard-Datenbanken	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Data Mining	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Machine Learning	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Künstliche Intelligenz	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Softwaretechnik	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	

Computergrafik	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Programmiersprachen	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Hauptseminar	HS	2/3	P	2 SWS	4 LP	
C	Theoretische Informatik					
Kryptographie	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Fortgeschrittene Algorithmen	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Modellierung I	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Modellierung II	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Hauptseminar	HS	2/3	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Modulteilprüfung zu den gewählten Vorlesungen als Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) Modulteilprüfung zum gewählten Seminar: Hausarbeit und Präsentation. Die Ergebnisse der beiden Teilprüfungen werden entsprechend den Leistungspunkten (12:4) gewichtet.					
Gesamt				10 SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

- b. In Abschnitt C. „Weitere Regelungen“ wird das Wort „Modellbildung“ durch das Wort „Modellierung I“ und das Wort „Simulation“ durch das Wort „Modellierung II“ ersetzt.**

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den Bestimmungen in Nr. 2-4 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1a, d und f gelten für Studierende des Faches Chemie, die ab dem Wintersemester 2012/13 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben wurden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Zudem gelten die Änderungen für Studierende des Faches Chemie, die bereits vor dem Wintersemester 2012/13 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren und sich noch nicht für die Module 13 oder 13a angemeldet hatten.
3. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1b, c und e gelten für alle Studierende, die zum Wintersemester 2016/17 in das Fach Chemie im lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben werden, dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
4. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Fachs Informatik, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder in den

lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Sie gelten auch für Studierende, die das geänderte Modul noch nicht begonnen haben.

Mainz, den 29. August 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Concettina Sfienti

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider